



**Gemeinsame
Obere Luftfahrtbehörde
Berlin-Brandenburg**

Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg • Mittelstraße 5/5a • 12529 Schönefeld

Landesamt für Umwelt
Technischer Umweltschutz 1, T13 Ost
Postfach 60 10 61
14410 Potsdam

Vorab per E-Mail: lysann.weser@lfu.brandenburg.de



Bearb.: Marion Lehniger
Gesch.-Z.: 41201-50196/02179LF/23
Telefon: 03342/4266-4114
Fax: 03342/4266-7612
Internet: <https://lbv.brandenburg.de>
E-Mail: Marion.Lehniger@LBV.Brandenburg.de
Kein Zugang für elektronische Dokumente

Schönefeld, 21.06.2023

Luftfahrthindernisse außerhalb von Bau- und Anlagenschutzbereichen im Land Brandenburg

Stellungnahmeersuchen im Genehmigungsverfahren gem. §§ 24, 26 VwVfG und § 63 Abs. 4 BbgBO

Wesentliche Änderung einer Anlage für den Bau und die Montage von Elektrofahrzeugen in 15537 Grünheide (Mark) (Gemarkung Grünheide, Flur 09, Flurstück 610)

Nachricht vom 15.03.2023 und 03.05.2023 sowie E-Mail 13.06.2023

Anlage: Antragsunterlagen (2 CDs)

Sehr geehrte Frau Weser,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit o. g. Schreiben wurde ich durch Ihre Behörde zur Abgabe einer fachbehördlichen Stellungnahme zum v. g. Bauvorhaben aufgefordert.

Nach Prüfung der mir eingereichten Unterlagen zu o. g. Bauvorhaben ist festzustellen, dass

1. die Zustimmung der zivilen Luftfahrtbehörde aufgrund der Lage und Höhe des Bauwerkes nach derzeitiger Gesetzeslage gem. §§ 12, 14 oder 17 LuftVG nicht erforderlich ist und
2. Belange aus luftrechtlicher Sicht, die gegen die Ausführung des Vorhabens sprechen, nicht vorliegen.
3. für eine Kennzeichnung als Luftfahrthindernis unter Berücksichtigung des derzeitigen Sachstandes keine Veranlassung besteht.

Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg • Außenstelle Schönefeld des LBV • Mittelstraße 5/5a • 12529 Schönefeld

Tel.: 03342 4266-4001 • Fax: 03342 4266-7612

Öffentliche Verkehrsmittel: S-Bahnlinien S 9 oder S 45 bzw. Buslinien X 7 / 171 vom U-Bahnhof Rudow bis zum S-Bahnhof Flughafen BER - Terminal 5

Landesamt für Bauen und Verkehr • Lindenallee 51 • 15366 Hoppegarten • Tel.: 03342 4266-0 • Fax: 03342 4266-7601

E-Rechnung: <https://xrechnung-bdr.de>; Leitweg-ID: 12-121096894453782-21

Bankverbindung: Landeshauptkasse Potsdam • Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba)

IBAN: DE02 3005 0000 7110 4015 15 • BIC-Swift: WELADEDXXX

Begründung:

Mit Schreiben vom 15.03.2023 wurde ich durch Ihre Behörde zur Abgabe einer fachbehördlichen Stellungnahme zum v. g. Bauvorhaben aufgefordert. Die Antragsunterlagen wurden letztmalig mit E-Mail 13.06.2023 ergänzt.

Das Plangebiet befindet sich ca. 20 km vom Flughafenbezugspunkt des Verkehrsflughafens BER, somit ca. 2 km außerhalb des festgelegten Bauschutzbereiches gem. § 12 LuftVG.

Eine Zustimmung der Luftfahrtbehörde lt. § 31 Abs. 2 Ziffer 7 i.V.m. der Beteiligung der Flugsicherungsorganisation, in diesem Falle der DFS Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS GmbH) ist daher nicht erforderlich.

Im Weiteren befinden sich Landemöglichkeiten für Hubschrauben an in der Umgebung liegenden Krankenhäusern. Am nächsten, ca. 3 km nördlich der Planung, liegt die Reha-Klinik Grünheide.

Diese könnten entsprechend der Verordnung (EU) Nr. 965/2012 (Regelung entsprechend Public Interest Sites (PIS) nach EU-Verordnung - Landstellen für Hubschrauber mit öffentlichem Interesse) für Rettungsflüge eingerichtet worden sein. Leider liegen der zivilen Luftfahrtbehörde keine konkreten Daten vor, wo genau sich derartige PIS-Landeflächen befinden. Angaben zum An-/Abflug oder markante Höhenfestlegungen sind daher hier nicht verfügbar. Starts und Landungen an v. g. Landemöglichkeit obliegen der Verantwortung des Hubschrauberpiloten entsprechend der dahingehenden Erlaubnis des entsprechenden Hubschrauberunternehmens.

Der Standort des Bauwerkes liegt außerhalb von Bauschutzbereichen ziviler Flugplätze lt. §§ 12 oder 17 LuftVG.

Da das geplante Bauwerk mit einer max. Höhe von 27,30 m über Grund (66,70 m über NN) die nach § 14 Abs. 1 LuftVG zulässige Höhe von 100 m über Grund nicht überschreitet, aber auch nicht von § 14 Abs. 2 LuftVG betroffen wird ("... Anlagen von mehr als 30 Meter Höhe auf natürlichen oder künstlichen Bodenerhebungen, sofern die Spitze dieser Anlage um mehr als 100 Meter die Höhe der höchsten Bodenerhebung im Umkreis von 1,6 Kilometer Halbmesser um die für die Anlage vorgesehene Bodenerhebung überragt. ...") bedarf es keiner besonderen luftrechtlichen Zustimmung der zivilen Luftfahrtbehörde des Landes.

Folglich wurde der Vorgang gemäß § 16 a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) beurteilt. Gemäß § 16 a LuftVG haben die Eigentümer von Bauwerken, die die nach § 14 zulässige Höhe nicht überschreiten, auf Verlangen der zuständigen Luftfahrtbehörde zu dulden, dass die Bauwerke in geeigneter Weise gekennzeichnet werden, wenn und soweit dies zur Sicherheit des Luftverkehrs erforderlich ist. Die Beurteilung des o. a. Bauvorhabens ergab kein entsprechendes Erfordernis.

Die Antragsunterlagen (2 CDs) reiche ich zu meiner Entlastung zurück.

Hinweis:

1. Kräne ab einer Höhe von 100 m über Grund bedürfen gem. § 15 Abs. 2 LuftVG einer gesonderten Genehmigung der Luftfahrtbehörde. Diese kann i. V. m. den §§ 31, 12 und 14 LuftVG unter Auflagen aufgrund einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation, in diesem Falle der DFS Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS GmbH) erteilt werden. Grundsätzlich sind Kräne ab einer Höhe von 100 m über Grund als Luftfahrthindernisse zu betrachten und mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.
Der Antrag auf Errichtung benötigter Kräne ist unter Verwendung eines Vordrucks bei der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg, Mittelstraße 5 / 5 a in 12529 Schönefeld (Fax-Nr. 03342/4266-7612 oder per E-Mail PoststelleLUBB@LBV.Brandenburg.de) rechtzeitig (mindestens 14 Arbeitstage -gerechnet Mo.-Fr.- vorher) mit Angabe der Arbeitshöhe des Kranes und der gewünschten Einsatzdauer sowie eines Bauablaufplanes durch das den Kran betreibende Unternehmen oder den Genehmigungsinhaber einzureichen. Bei Antragstellung durch den Genehmigungsinhaber sind der LuBB konkret zu benennen, wer Antragsteller, wer die Kosten für das luftverkehrsrechtliche Verfahren auf Stellung des Kranes trägt und wer letztendlich Genehmigungsinhaber (Kranfirma) ist. Den Vordruck finden Sie auf der Internetseite der LuBB (Link: <https://lubb.berlin-brandenburg.de/aufgaben/luftfahrthindernisse/>).
2. Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) ist bzgl. militärischer Belange (z. B. Schutzbereichsbelange gem. Schutzbereichsgesetz, Freihaltung von Richtfunkstrecken, Träger öffentlicher Belange u.ä.) zuständige Behörde und ggf. vor Genehmigungserteilung in eigener Zuständigkeit gemäß § 30 i.V.m. § 12 ff LuftVG zu beteiligen.

Bitte übergeben Sie mir eine **Kopie** des durch Ihre Behörde erteilten **Bescheides** (ohne Antragsakte mit Prüfvermerk). *Unabhängig hiervon möchte ich Sie jedoch um Informationen bezüglich des Verfahrensstandes (z. B. bei Ablehnung, Antragsrücknahme etc.) bitten.*

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



M. Lehniger
Fachplanung, Umwelt-, TÖB-Angelegenheiten